

Vereinsreglement

Version 2025

Leiterentschädigung

Die Leiterentschädigung richtet sich nach der Anforderung des geleiteten Trainings und nach der Qualifikation des Trainers/der Trainerin. Die Anforderung für die Trainings wird vom Vorstand festgelegt.

Trainer A mit gültigem Leiter J+S	3600.– pro Jahrest raining
Trainer B mit gültigem Leiter J+S	3000.– pro Jahrest raining
Trainer C mit gültigem Leiter J+S	2250.– pro Jahrest raining
Trainer T mit gültigem Leiter J+S	1500.– pro Jahrest raining
Leiter ohne Einstufung oder ohne J+S-Gültigkeit	900.– pro Jahrest raining
Coaching einer zusätzlichen Mannschaft	200.– pro Saison
Hilfsleiter für Trainings ab 13 Teilnehmer	15.– pro Training
Jugendkoordinatorin (Aufgaben gem. Pflichtenheft)	650.– pro Saison

In der Jahresentschädigung ist das Coaching inbegriffen. Der Vorstand kann bei Leistungen, die über den Erwartungen liegen, zusätzliche individuelle Entschädigungen vereinbaren.

Die Kosten für Leiterkurse werden vom Verein übernommen. Jedoch wird der Betrag erst vergütet, wenn der/die LeiterIn ein Jahr für den Verein geleitet hat.

Referee

Die Kosten für Referee-Kurse und Lizenzen werden vom Verein übernommen. Jedoch wird der Betrag erst vergütet, wenn der Referee zwei Jahre für den Verein tätig war. Die Kosten für die Referee-Bekleidung trägt der Referee selbst.

Schreiber

Alle lizenzierten SpielerInnen sind verpflichtet, Spiele zu schreiben. Ausgenommen von dieser Regelung sind Verbandsfunktionäre, Vorstandsmitglieder, Trainer und Referee, die für Volley Solothurn gemeldet sind.

Das Aufgebot erfolgt persönlich und ist verbindlich. Bussen wegen Verspätung oder Fehlens werden direkt der aufgebodenenen SchreiberIn weitergeleitet. Ist keine SchreiberIn anwesend, wird der eingesprungenen Ersatz-SchreiberIn 20.– vergütet.

Das Abtreten oder Tauschen von Schreibereinsätzen muss der/dem Schreiberverantwortlichen gemeldet werden. Mit der offiziellen Meldung geht auch die Verantwortung an die/den neuen SchreiberIn über. Wird die Änderung nicht offiziell gemeldet, bleibt die Verantwortung bei der/dem aufgebodenenen SchreiberIn und somit auch die Zahlungspflicht bei einer Busse.

Mitgliederbeiträge

Aktive älter als 20	300.-
Aktive jünger als 20 (Die Altersgrenze wird anhand der Lizenz bestimmt)	150.-
Passivmitglieder	30.-
Vorstandsmitglieder	—
Freimitglieder	—
Ehrenmitglieder	—

Leistungszuschläge

Teilnahme an Trainingsgruppen des Leistungssektors	50.-
--	------

Lizenzen

Die Spielerlizenz ist nicht im Mitgliederbeitrag enthalten und wird jedem Mitglied in Rechnung gestellt. Juniorinnen mit Doppellizenz Juniorinnen/Regionalliga bezahlen den Preis einer RL-Lizenz.

Schiedsrichter- und Trainerlizenzen werden vom Verein bezahlt.

Bei nicht J+S anerkannten Trainern wird eine Spielerlizenz vom Verein bezahlt. Benötigt dieser Trainer die Lizenz auch als Spieler, gehen die Kosten ab dem 3. Spieleinsatz zu Lasten des Trainers.

Finanzieller Beitrag der Aktivteams

Sämtliche Aktivteams tragen zum Funktionieren des Vereins bei, indem sie Aufgaben, Bereiche oder Ressorts übernehmen. Diese werden wie folgt entschädigt:

Übernahme eines Ressorts	200.-
Übernahme eines Bereiches (innerhalb des Ressorts)	50.- bis 200.- (je nach Aufwand)
Übernahme von Aufgaben	10.- bis 100.- (je nach Aufwand)

Jedes Aktivteam «erarbeitet» pro Saison einen Vereinsbeitrag von 1'000.-. Der Vorstand entscheidet nach Abschätzung des Aufwands abschliessend.

Bussen

Schreiber, die fernbleiben (analog GR SVRBESO & Bussenreglement Swiss Volley)	50.-
Nicht wahrnehmen einer Verpflichtung (Helfereinsätze, u.ä.)	20.-

Bussen und Gebühren, die wegen Vergehen von Einzelpersonen (oder des Teams) vom SVRBESO, oder von Swiss Volley verhängt wurden, gehen zu Lasten der Verursacher. Beispiel: Inkorrektes Dress, Lizenz vergessen, ...

Turniere

Der Verein übernimmt jeweils die Teilnahmegebühren für ein Turnier pro Jahr und Mannschaft.

Trainingslager

Der Verein beteiligt sich an Trainingslagern mit 15.- pro Tag für Juniorinnen und mit 10.- pro Tag für Aktive und Trainer. Dies, sofern keine Beiträge und Verpflichtungen mehr ausstehend sind.

(Verabschiedet an der Generalversammlung vom 14. August 2025)